

SATZUNG

des BASKETBALLCLUBS COTTBUS e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 21.06.1990 gegründete Verein führt den Namen BASKETBALLCLUB „White Devils“ COTTBUS e.V. und hat seinen Sitz in Cottbus. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Die am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Mannschaften tragen im Spielnamen „White Devils“ als Zusatzbezeichnung – Basketballclub „White Devils“ Cottbus e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Im Speziellen die Förderung und Ausübung nachstehender Sportart: Basketball.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Sportgruppe gegründet werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
4. Der Austritt ist jeweils zum 30.06. bzw. dem 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.05. bzw. 30.11. mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) bei Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages nach der dritten Mahnung. Nach Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bestehen,
- c) bei vereinsschädigen Verhaltens, wenn ein Mitglied gegen die Interessen bzw. Ziele des Vereins verstoßen hat,
- d) bei grober Unsportlichkeit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder des gerichtsbaren Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) können von der Beitragszahlung befreit werden.
4. Organisation Kampfgericht:
 - a) Jedes Mitglied ab 12 Jahre, das aktiv am Spielbetrieb teilnimmt, entrichtet 10,00 EUR für die kommende Spielsaison für die Organisation des Kampfgerichtes. Der Betrag wird jeweils zum 31.07. zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht.
 - b) Neue aktive Mitglieder, die während der laufenden Saison dazu stoßen, entrichten ebenfalls den vollen Betrag von 10,00 EUR, sofern der Beitritt bis zum 31.12 der laufenden Saison vollzogen ist. Neue aktive Mitglieder, die in der Zeitspanne vom 31.12. bis 31.03. Vereinsmitglieder werden, entrichten 5,00 EUR für die laufende Saison. Für aktive Vereinsmitglieder, die nach dem 31.03. beitreten entfällt für die laufende Saison der Kampfgerichtsbeitrag.
 - c) Aktive Mitglieder, welche die Schiedsrichtertätigkeit für den Verein ausüben und/oder ehrenamtliche Trainer des Vereins sind und/oder im Vorstand des Vereins tätig sind, erfüllen bereits ehrenamtliche Pflichten in außerordentlichem Maße und sind somit von der Leistung des Kampfgerichtbeitrages befreit.
 - d) Im Ausnahmefall können aktive Mitglieder von der Leistung des Kampfgerichtsbeitrages befreit werden. Über die Einzelfälle entscheidet der Vorstand.
 - e) Jedes aktive Mitglied, das den Kampfgerichtsbeitrag geleistet hat, erhält während der Saison die Möglichkeit, bei der Ausübung von

Kampfrichtertätigkeiten mindestens den geleisteten Betrag zurück zu erhalten.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Vereinsaustritt bzw. bei Beendigung der Teilnahme am Spielbetrieb die Wettkampfkleidung vollständig abzugeben.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Leitungen der Sportgruppen.
- d) Beschwerdeausschluss

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassungen über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung per E-Mail einberufen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Sollten Mitglieder keine E-Mail Adresse im Verein hinterlegt haben, kann die

Einladung auf Anfrage auch weiterhin in gedruckter Form zugestellt oder übergeben werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 20 Prozent der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 50 Prozent der Anwesenden beantragt wird.
5. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 4, Abs. 1.,
 - b) vom Vorstand.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

§ 9 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorstand,
 - b) 2. Vorstand,
 - c) Kassenwart,
 - d) Jugendwart und Mitgliederbetreuung,
 - e) Pressewart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1. Vorstand,
 - b) 2. Vorstand,
 - c) Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 11

EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der Vorstandsmitglieder dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 12 BESCHWERDEAUSSCHUSS

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von 75 Prozent der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Basketballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden oder verursachen, nur soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 16 INKRAFTRETEN

Diese Satzung ist am 21.06.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins BASKETBALLCLUB „White Devils“ COTTBUS e.V. beschlossen worden. Änderungen, die von der Mitgliederversammlung im Februar 1992, Juni 1995, Juni 1998, April 999, Mai 2000, September 2002, Juni 2003, Juni 2004, August 2005, Dezember 2006, 21.05.2012, 16.08.2013 sowie 26.06.2014 beschlossen wurden, sind in die vorliegende Form der Satzung eingearbeitet worden.

FINANZORDNUNG

des BASKETBALLCLUBS COTTBUS e.V.

1. BEITRÄGE

1.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge können für Erwachsene und Jugendliche jährlich, müssen aber mindestens halbjährlich im Voraus auf das Konto des Basketballclubs Cottbus e.V. überwiesen werden.

Höhe der Beiträge

Ballschule – u9	mtl. 13,00 EUR
U10-U14	mtl. 19,00 EUR
U15-U18	mtl. 21,00 EUR
Über 18	mtl. 25,00 EUR
Senioren (ü35)	mtl. 20,00 EUR
Passive Mitglieder	mtl. 5,00 EUR

Der Verein gewährt Familienrabatt:

- a) bei zwei Familienmitgliedern 5 Prozent Rabatt,
- b) bei drei Familienmitgliedern 10 Prozent Rabatt.

1.2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist nach einer vierwöchigen Probezeit fällig. Sie beträgt die Höhe eines Monatsbetrages eines Mitgliedsbeitrages.

1.3 Verfahrensweise bei Beitragsrückständen

Bei Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages bis zum Zahlungstermin, wird ein Trainings- und Spielverbot ausgesprochen. Neben dem Trainings- und Spielverbot erfolgt bei schuldhafter Nichtleistung trotz Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zwei Wochen nach dem Zahlungstermin die erste Mahnung. Sollte der Mitgliedsbeitrag innerhalb der nächsten zwei Wochen nicht geleistet werden, erfolgt die zweite Mahnung. Sechs Wochen nach dem Zahlungstermin erfolgt die dritte Mahnung. Die Verzugsgebühr beträgt 0,50 EUR pro begonnenen Monat.

- Zahlungstermin: 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres

1.4 Trainingsgebühr

Für passive Mitglieder wird folgender Beitrag erhoben: 13,00 EUR im Monat.

Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, zu den Ihnen zur Verfügung gestellten Hallenzeiten zu trainieren. Passive Mitglieder trainieren ohne Trainer und nehmen nicht am Spielbetrieb teil.

Für Personen, die nicht Mitglieder des Basketballclubs „White Devils“ Cottbus e.V. sind, wird pro Trainingseinheit, die sie absolvieren, eine Trainingsgebühr erhoben.

Erwachsene:	2,60 EUR
Kinder und Jugendliche:	1,30 EUR

1.5 Startgeld

Die Startgebühr für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb wird durch den Verein übernommen.

1.6 Kampfgerichtsbeitrag

Der Beitrag für die Organisation des Kampfgerichts setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 10,00 EUR pro Saison für die Organisation der Kampfgerichte pro aktives Mitglied ab 12 Jahre.
- b) 5,00 EUR pro Saison für die Organisation der Kampfgerichte pro aktives Mitglied ab 12 Jahre, nach einem Vereinsbeitritt ab dem 31.12. der laufenden Saison.

Rückerstattung des Beitrags:

- a) Für jedes Regionalligaspiel erhält ein Kampfrichter 5,00 EUR pro Spiel,
- b) Für jedes BBV-Spiel erhält ein Kampfrichter 3,00 EUR pro Spiel,
- c) Für jedes Berlin-Spiel erhält ein Kampfrichter 3,00 EUR pro Spiel,

sofern es ein Heimspiel ist.

2. KOSTEN

2.1 Fahrkosten

Die Anreise zu den Spielen sollte grundsätzlich mit dem finanziell günstigsten Verkehrsmittel erfolgen.

2.1.1 Anreise PKW

Die Fahrkosten werden durch die Mitfahrer getragen. Die Fahrer werden bei Kostenrechnung ausgeklammert. Zur Kostenberechnung wird die Kilometer- und Fahrkostentabelle des Brandenburgischen Basketballverbandes herangezogen.

2.1.2 Sonstige Fahrkosten (Bus, Bahn)

Die Fahrkosten werden von allen Mitreisenden getragen. Die gesamten Fahrkosten, dividiert durch die Anzahl der Mitreisenden, ergeben die Fahrkosten für den einzelnen Mitreisenden.

2.2 Startgebühren

Alle Startgebühren werden vom Verein übernommen.

2.3 Strafgebühren

Strafen für das Nichtantreten einer Mannschaft werden durch diese getragen.

Strafen für uneinheitliche Spielkleidung werden durch die betroffenen Spieler getragen.

Sonstige Strafen werden in der Regel durch den Verein getragen, Ausnahmen werden durch den Vorstand beschlossen.

2.4 Sonstige Kosten

Alle anderen, oben nicht erwähnten Kosten zu Spielen wie z.B. Verpflegungs- und Übernachtungskosten, zahlen anteilmäßig die Mitreisenden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

2.5 Spielkleidung

Wer bei Vereinsaustritt bzw. Beendigung der Teilnahme am Spielbetrieb seine Spielkleidung nicht vollständig zurückgibt, trägt alle Kosten, die zur Beschaffung eines kompletten Satzes Spielkleidung entstehen.